

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.01.2019

Drucksache Nr.: **19/0031**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	29.01.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	20.02.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 622 „In den Stöcken“, in der Gemarkung Hangelar, Flur 4, Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 622 „In den Stöcken“ in der Gemarkung Hangelar, Flur 4, westlich des Hofgutes Großenbusch und nördlich der Konrad-Adenauer-Straße, die Änderung des Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen und folgende Planungsabsichten darzulegen:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage von 6 Golfkurzbahnen

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Januar 2019 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen der „Golf Course Bonn Sankt Augustin“ betrieben wird, beabsichtigen westlich des Hofgutes Großenbusch sogenannte Kurzbahnen anzulegen. Diese sollen älteren Menschen das Golfspielen ermöglichen denen der herkömmlich Kurs zu beschwerlich geworden ist.

In dem in Frage kommenden Bereich setzt der Bebauungsplan Folgendes fest:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 2.3 In diesem Bereich ist zusätzlich der hier abgelagerte Bauschutt zu entfernen.
2.8 Entlang des Bachlaufes sind beidseitig Schwarz-Erlen zu pflanzen. Der Abstand ist so zu wählen, dass ein galerieartiger Erlenauenwald entsteht.

Darüber hinaus ist der gesamte Bereich im Landschaftsplan Nr. 7 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Diese Festsetzungen stehen dem Vorhaben planungsrechtlich entgegen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist daher Voraussetzung für die Realisierung der beabsichtigten Planung.

Die Veranlasser der Planung werden sich bereit erklären, die inhaltliche Planung zu veranlassen und zu finanzieren. Sobald geeignete Planunterlagen zur Verfügung stehen, kann das Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB beschlossen und eingeleitet werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.